

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 271-2017
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.716

Eingereicht am: 28.11.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 441/2018 vom 02. Mai 2018
Direktion: Erziehungsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Was tun gegen Mobbing im Turn- und Sportunterricht an den kantonbernischen Schulen?

Seit über zehn Jahren interessiert sich «Gesundheitsförderung Schweiz» für die Körpergrösse und das Körpergewicht schulpflichtiger Kinder in den Städten Bern, Basel und Zürich. Aus den von «Gesundheitsförderung Schweiz» veröffentlichten Untersuchungen und Statistiken geht hervor, dass Übergewicht und Fettleibigkeit rückläufig sind, was erfreulich ist.

Bei den Primarschülerinnen und Primarschülern sind dennoch 20,8 Prozent übergewichtig, 5,5 Prozent sind fettleibig. Auf Sekundarstufe I sind die Zahlen noch höher: beim Übergewicht liegen sie bei 23,4 Prozent und bei der Fettleibigkeit bei 6 Prozent. Der Turn- und Sportunterricht an den öffentlichen und privaten Schulen trägt nur in sehr geringem Ausmass dazu bei, dieses für das Gesundheitswesen sehr grosse Problem zu bekämpfen.

Die Medaille hat aber zwei Seiten. Aus der relevanten Literatur sowie einer Sendung, die vor kurzem im Westschweizer Fernsehen ausgestrahlt wurde, ist zu erfahren, dass fettleibige Menschen, junge und erwachsene, oft Opfer von Diskriminierung und Stigmatisierung sind – manchmal auf gravierende Weise, was unsere Gesellschaft nicht zulassen darf. Insbesondere stark übergewichtige Jugendliche werden sehr oft gebrandmarkt, man macht sich über sie lustig, sie werden diskriminiert und ausgegrenzt. Während und nach dem Turn- und Sportunterricht sind sie sogar verschiedenen Formen von Gewalt ausgesetzt. All diese Übergriffe auf die Würde von übergewichtigen Jugendlichen im Turn- und Sportunterricht sind als Mobbing zu werten. Andere

Jugendliche, die nicht an Übergewicht leiden, aufgrund von Koordinationsproblemen oder leichten motorischen Störungen aber nicht sehr beweglich sind, können Ähnliches durchmachen. Dieses schädliche Phänomen kommt, wenn auch abgeschwächt, auch auf Sekundarstufe II vor.

Dies führt bei den betroffenen Jugendlichen zu Angstzuständen, Minderwertigkeitskomplexen und anderen psychischen Leiden, die von den Lehrkräften nicht immer erkannt, verstanden und angegangen werden können. Diese Situation ist bedauernswert und nicht zu tolerieren. Die Situation liesse sich wesentlich verbessern, wenn Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer körperlichen Beeinträchtigung gemobbt werden, einen eigenen Turn- und Sportunterricht besuchen könnten. Für einige von ihnen wäre es manchmal besser, sie würden alleine joggen gehen, anstatt gezwungenermassen an für sie schmerzlichen sportlichen Aktivitäten teilzunehmen. Dies müsste möglich sein, kennt unsere Gesellschaft doch in vielen Lebensbereichen Ausnahmerechte, die mehr oder weniger berechtigt sind.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie gehen die öffentlichen Schulen des Kantons Bern mit dem Mobbing um, dem Jugendliche, die unter Übergewicht oder anderen Beeinträchtigungen leiden, während des Turn- und Sportunterrichts ausgesetzt sind?
2. Werden die Turnlehrerinnen und Turnlehrer darauf aufmerksam gemacht, dass Schülerinnen und Schüler während des Turn- und Sportunterrichts gemobbt werden?
3. Ermöglicht es die kantonale Volksschulgesetzgebung unseren öffentlichen Schulen, den Schülerinnen und Schülern, die im Sportunterricht aufgrund ihres Übergewichts oder anderer körperlichen Beeinträchtigungen gemobbt werden, einen separaten Turn- und Sportunterricht zu erteilen?

Antwort des Regierungsrates

Mobbing ist kein neues Phänomen. Wie alle gesellschaftlichen Phänomene zeigt sich dieses Phänomen leider auch in Schulen. Die Gründe für Mobbing sind vielfältig. Lehrpersonen kennen dieses gesellschaftliche Phänomen und sind darauf sensibilisiert.

Der Regierungsrat nimmt zu den Fragen im Einzelnen wie folgt Stellung:

Frage 1:

Sobald ein Mobbingfall bekannt wird, müssen die zuständigen Lehrpersonen die Thematik Mobbing in geeigneter pädagogischer Form im Unterricht aufgreifen. Hierfür steht ihnen einerseits gutes Unterrichtsmaterial zur Verfügung. So bietet z.B. die Schulverlag plus AG ein Medienpaket mit dem Titel «Mobbing ist kein Kinderspiel», mit welchem Lehrpersonen die Thematik behandeln können. Auch das Handbuch «Krisenkompass»¹, welches an vielen Schulen vorhanden ist, enthält wertvolle Unterstützung für Lehrpersonen. Andererseits können Lehrpersonen bei Bedarf auf die Dienste der kantonalen Erziehungsberatung zurückgreifen. Viele Schulen verfügen zudem über ein eigenes Mobbing-Konzept und sind mit Fachstellen (z.B. Berner Gesundheit), welche sowohl Schulleitungen, Lehrpersonen und Eltern mit ihren Kindern und Jugendlichen unterstützen, gut vernetzt.

¹ <https://www.schulverlag.ch/platform/apps/shop/detail.asp?MenuID=1176&Menu=1&ID=1289&Item=4.2.1&artId=19058&>

Frage 2:

Die Folgen von Übergriffen durch Mobbing sind schwerwiegend. Weil Mobbing oft im Verborgenen oder in der Anonymität der Masse passiert, ist es wichtig, dass solche Vorfälle so rasch wie möglich ans Licht gebracht werden, damit entschieden und ganzheitlich dagegen interveniert werden kann. Es versteht sich von selbst, dass alle Beteiligten der Volksschule – Lehrkräfte, Schulleitung, Schulaufsicht, Schulkommission, Eltern – umgehend informiert werden und dass Massnahmen für die ganze Schule gemeinsam getroffen werden. Ein regelmässiger Austausch sowie eine gute institutionalisierte Zusammenarbeit unter den Beteiligten erhöht die Erfolgschancen.

Viele Schulen haben mit der Schulsozialarbeit (SSA) ein Angebot von Vertrauenspersonen eingerichtet. Die SSA bietet Hilfe und Beratung bei sozialen oder persönlichen Problemen der Kinder und Jugendlichen (vgl. Leitfaden zur Schulsozialarbeit der Erziehungsdirektion http://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/leitfaeden_assetref/dam/documents/ERZ/AKVB/de/15_Schulsozialarbeit/SSA_leitfaden_d.pdf). Opfer finden demnach direkt vor Ort eine qualifizierte Ansprechperson.

Frage 3:

Ja. Die kantonale Gesetzgebung gibt den Schulen viel Handlungsspielraum in der Umsetzung der individuell besten Lösung. Die Klassenorganisation liegt in der Kompetenz der Schulleitung.

Gemäss Volksschulgesetz hat die Volksschule die Aufgabe, die seelisch-geistige und körperliche Integrität der Kinder und Jugendlichen zu schützen und für ein Klima von Achtung und Vertrauen zu sorgen (vgl. Art. 2 Abs. 3 des Volksschulgesetzes). Beides ist in einem Mobbingfall nicht mehr gewährleistet. Eine betroffene Schule ist deshalb verpflichtet zu handeln. Der Schutz des Opfers und das Aufbrechen der Mobbingstrukturen sind prioritär anzugehen. Wie ein Mobbingopfer jedoch am besten geschützt werden kann und wie ein Klima des Vertrauens wiederhergestellt werden kann, ist von Fall zu Fall verschieden. Schulen haben hierfür Handlungsspielraum. Mögliche Massnahmen müssen jeweils unter Berücksichtigung der Gesamtsituation getroffen werden.

Verteiler

- Grosser Rat